

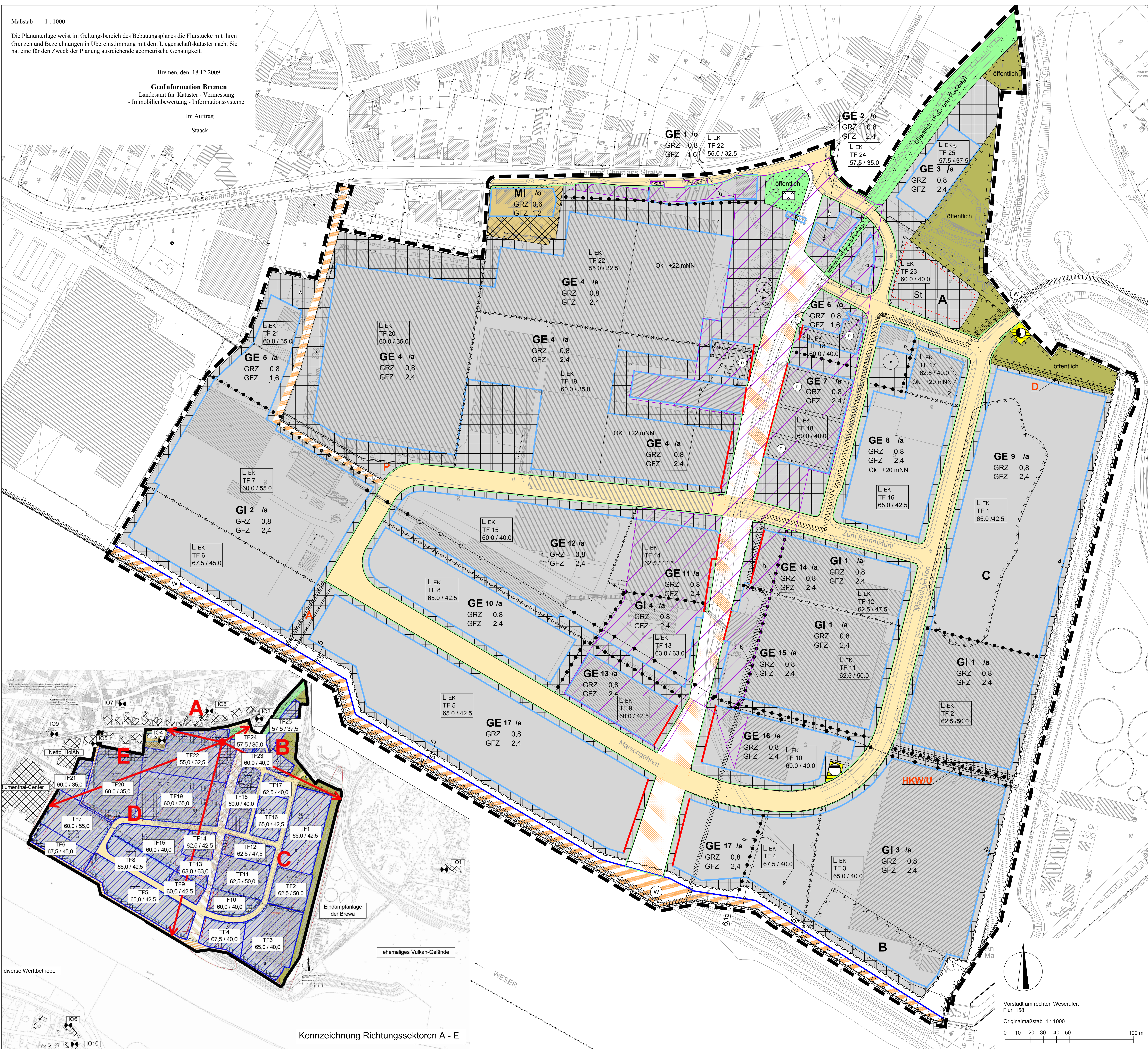
Maßstab 1 : 1000

Die Planunterlage weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster nach. Sie hat eine für den Zweck der Planung ausreichende geometrische Genauigkeit.

Bremen, den 18.12.2009

GeoInformation Bremen
Landesamt für Kataster - Vermessung
- Immobilienbewertung - Informationssysteme

Im Auftrag
Staack



Kennzeichnung Richtungssektoren A - E

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE

GI

MI

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ

GFZ

Ok Gebäudeoberkante, Höchstmaß (Höhe in m über Normal Null)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

a Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)

o Offene Bauweise

Baugrenze

Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich

Öffentlicher Geh- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie (nicht dargestellt, wenn sie mit einer Baugrenze oder einer Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zusammenfällt)

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG

Abwasserpumpwerk (öffentlich)

Transformatorstation

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der jeweiligen Betreiber:

Hauptversorgungsleitung, oberirdisch

Hauptver-/entsorgungsleitung, unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (öffentlich)

Grünfläche

Naturliebende Grünflächen (Sukzession)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

L EK Flächenbezogenes Lärmimmissionskontingent je qm, tags (6 bis 22 Uhr) / nachts (22 bis 6 Uhr)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer des Flurstücks 2% VR Flur 158

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Betreiber der Anlagen zur Ver- und Entsorgung (Kläwerk, Eindampfanlage) sowie zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und deren Uferbereich

Mit der Allgemeinheit dienenden Geh- und Radfahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Städtischen Breden, sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer des westlich angrenzenden GI 2 und der zuständigen Leitungsträger

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der zuständigen Unterhaltungsträger der Blumenthaler Aue und der Deichsicherung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe,
 - dass Gebäude von mehr als 50 m zulässig sind,
 - dass die Tiefe der seitlichen Abstandsfläche unterschritten werden kann, wenn der seitliche Grenzabstand mindestens 1,5 m beträgt und
 - dass eine Grenzbebauung gestattet werden kann, ohne dass von dem Nachbargrundstück her angebaut werden muss.

- Vergnügungstätten und Einzelhandel

- In den Gewerbegebieten des Plangebietes sind Vergnügungstätten auch nicht ausnahmsweise zulässig. Satz 1 gilt nicht für Räume und Gebäude für Veranstaltungen und Versammlungen in den mit GE 1 bis GE 7 sowie mit GE 10 und GE 13 bezeichneten Teilen des Gewerbegebietes.
- In den Industriegebieten und in den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Handel mit Kraftfahrzeugen und zugehörigen Dienstleistungen. Als Ausnahmen können zugelassen werden
 - Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 200 qm, die der örtlichen Versorgung dienen, und die im Bereich des denkmalrechtlichen Ensembleschutzes und der Baulinien liegen.
 - Werksverkäufe als deutlich untergeordnete Zubehörfäche zu Produktions- und Dienstleistungsbetrieben.

- In den Industriegebieten (GI) und den Gewerbegebieten (GE) darf die zulässige Grundfläche durch
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden (§ 19 BauNVO), wenn die Einhaltung der festgesetzten GRZ zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

- In den Industriegebieten (GI), den Gewerbegebieten (GE) und dem Mischgebiet (MI) müssen Stellplätze, Garagen und Carports mindestens 2 m Abstand von der straßenseitigen Grundstücksgrenze haben.
- Ein Zurücktreten oder Vorrücken von Gebäuden und Gebäudeteilen um max. 1,0 m hinter eine festgesetzte Baulinie kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die städteräumliche Wirkung untergeordnet ist.

- Festsetzungen zum Immissionsschutz:
 - Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den gekennzeichneten Teilflächen (TF) angegebenen Emissionskontingente L EK nach DIN 45691 weder tags (6,00 h bis 22,00 h) noch nachts (22,00 h bis 6,00 h) überschreiten.
 - Für die in der Nebenzeichnung dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L EK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent
A	0,0 dB
B	6,0 dB
C	5,0 dB
D	3,0 dB
E	2,0 dB

- Verfahren:

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k L EK durch L EK + L EK,ak zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB unterschreitet. Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete. Sie sind nicht binnennutzbar.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baualt oder öffentlich-rechtliche Verträge).

- Im Gewerbegebiet werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete durch Bestandsnutzungen zum Teil im Tages- und im Nachtzeitraum überschritten. Dies gilt für die Gewerbegebiete GE 8 bis GE 17, sowie für die Teilflächen 19 und 20 des Gewerbegebietes GE 4. Aufgrund dieser Überschreitungen durch Lärmemissionen müssen bei Neubauten und baugenehmigungspflichtigen Änderungen in den vorgenannten Gebieten die Außenbauteile von Büroräumen ein resultierendes Schalldämm-Maß von R w, res = 40 dB und die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein Schalldämm-Maß von R w, res = 45 dB aufweisen. Für Schlafräume ist der Einbau von schalldämmenden Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlage vorzusehen.

- In dem mit MI gekennzeichneten Teil des Plangebietes werden infolge von Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) überschritten. Für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen gelten daher folgende Anforderungen:

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen müssen ein resultierendes Schalldämm-Maß von R w, res = 40 dB aufweisen. Aus Gründen des Schallschutzes ist zu gewährleisten, dass bei Außenpegeln >50 dB(A) und >60 dB(A) in Schlaf- und Kinderzimmern durch geeignete bauliche Maßnahmen nachts ein Innenlärmpegel von maximal 30 dB(A) nicht überschritten wird. Schlafräume und Kinderzimmer sollten auf der der Hauptverkehrsstraße abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Andernfalls ist für Schlafräume und Kinderzimmer der Einbau von schalldämmenden Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlage vorzusehen.

- Altabtragungen und schädliche Bodenverunreinigungen

- Im Bereich der gekennzeichneten Flächen A und B ist mittels geeigneter technischer Vorkehrungen (z.B. Herstellung und Erhalt einer Deckschicht von mindestens 0,5 Metern oder Bodenaustausch) dauerhaft sicherzustellen, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen wird. Im Bereich der gekennzeichneten Flächen A und B ist eine Beeinträchtigung geschlossener Bauwerke durch Deponiegas mittels geeigneter technischer Maßnahmen (z.B. dichter Bodenplatte, Gasdrainage, Zwangsentlüftung) auszuschließen.
- Im Bereich der gekennzeichneten Fläche C ist mittels geeigneter technischer Vorkehrungen (z.B. Herstellung und Erhalt einer Deckschicht von mindestens 0,5 Metern oder Bodenaustausch) dauerhaft sicherzustellen, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen wird.

- Die zeichnerisch festgesetzte unterirdische Hauptversorgungsleitung zwischen Straße Marschgehren und Blumenthaler Aue (Niederschlagswasserkanal) darf in einer Breite von 2 m bei der Leitungssache weder überbaut noch mit schwer entfernbaren Gewächsen (z.B. Bäumen) bepflanzt werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 85 BremLBO)

- Für die Gebäudeaußenwände an den Baulinien sind Klinker-, Naturstein-, Glasfassaden oder Putzfassaden mit Farbtonen in Anpassung an die Fassaden der Umgebung zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sowie für Anbauten und zur Gliederung können bis zu 25% der Fassadenfläche jeder Fassadenseite andere Materialien zugelassen werden. Weitere Abweichungen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn diese in ihrer gestalterischen Wirkung eine untergeordnete Rolle spielen.

- Im Bereich des denkmalrechtlichen Ensembleschutzes und der Baulinien sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur als untergeordnetes Element ausgeführt werden. Freistehende Werbeanlagen müssen sich der Bebauung deutlich unterordnen und dürfen nur ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Oberhalb der Gebäudetrufe sind Werbeanlagen unzulässig.

- Im Bereich des denkmalrechtlichen Ensembleschutzes und der Baulinien sind Lagerplätze nur zulässig, wenn sie zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen hin durch bauliche oder gestalterische Maßnahmen abgesichert sind.

KENNZEICHNUNGEN VON FLÄCHEN, DIE ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

Altabtragungen und schädliche Bodenverunreinigungen

- Im Bereich der gekennzeichneten Fläche A befindet sich eine zwischen 2,5 und 3,5 Meter mächtige Ablagerung von Bauschutt, Schlacken und Vollkammerabfällen. Diese ist punktuell erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen insbesondere PAK und Stickstoff verunreinigt. Die Abfälle sind von mind. 10 cm mächtigem Boden überlagert, der keine erhöhten Schadstoffgehalte aufweist. Im zentralen Bereich der Ablagerung sind zudem auffällige Gehalte an Deponiegas nachgewiesen worden. Die Fläche wird im Bodeninformationssystem der Stadtgemeinde Bremen als Altablagung Nr. A 531.0005 geführt.

- Im Bereich der gekennzeichneten Fläche B befindet sich eine bis zu 3 Meter mächtige Ablagerung von Bauschutt, Schlacken und Vollkammerabfällen. Diese ist punktuell erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen verunreinigt. Die Ablagerungsfläche ist mit einem Betonsteinpflaster versiegelt, unter dem sich ein ca. 50 cm mächtiger Fußsankhorizont befindet. Im Bereich der Ablagerung sind zudem auffällige Gehalte an Deponiegas nachgewiesen worden. Die Fläche wird im Bodeninformationssystem der Stadtgemeinde Bremen als Altablagung Nr. A 531.0006 geführt.

Schädliche Bodenverunreinigung

- Im Bereich der gekennzeichneten Fläche C befindet sich eine bis zu 2 Meter mächtige Bodenschicht mit Beimengungen von Dachpappen und teerimprägnierten Holzteilen, die erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen, insbesondere PAK verunreinigt sind. Die Bodenschicht mit den schadstoffhaltigen Beimengungen wird von einem Sand-Bauschutt-Lehm-Gemisch überdeckt, welches i.d.R. mindestens 1,5 m mächtig ist.

- Für die Fläche C besteht kein akuter Sanierungsbedarf. Bis zu einer Tiefe von 1,5 m unterhalb Geländeoberkante sind keine Maßnahmen erforderlich.

HINWEISE

In den Baugebieten sind die überbaubaren Flächen von der Schraffur ausgenommen. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind generell auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im gesamten Plangebiet sind anthropogene Auffüllungen vorhanden. Die Auffüllungen enthalten z.T. Fremdbeimengungen wie Schlacken und Bauschutt und sind punktuell erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen, insbesondere PAK und Schwermetallen, verunreinigt.

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Hinweis zum Ensembleschutz:

Die privaten Grundstücksflächen und ihre Einfriedungen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, Verkehrsberuhigter Bereich, "Historische Achse" und den begrenzenden Gebäudekanten sowie die dieser Verkehrsfläche zugewandten Fassaden beantragter Bauvorhaben unterliegen nach § 10 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes Bremen vom 04.11.2003 dem Umgebungsschutz geschützter Kulturdenkmäler. Alle Maßnahmen, die die Gestaltung des Straßenraumes und der diesem zugewandten Gebäudefassaden betreffen, bedürfen der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die privaten Flächen sind in Materialwahl und Ausführung an die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche anzupassen. Die in der textl. Festsetzung Nr. 10 dieses Bebauungsplanes dargelegten Gestaltungsvorgaben sind zu beachten.

Hinweis zum Hochwasserschutz:

Gemäß Generalplan Klimaschutz Niedersachsen/ Bremen vom März 2007 sind die Hochwasserschutzanlagen im Bereich dieses Bebauungsplanes aufgrund zukünftig steigender Hochwasserstände in der Weser zu erhöhen. Die erforderlichen Baumaßnahmen dazu sollen laut Beschluss des Senats der Hansestadt Bremen vom 25. April 2007 (Drucksache 16/1364) innerhalb der folgenden 10 Jahre erfolgen.

Nach § 76 Bremisches Wassergesetz dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Wasserbehörde kann vom Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind zu beachten.

Hinweis zum Schallschutz:

Im Genehmigungsverfahren muss als Bestandteil der Bauvorhaben vom Bauherren/Antragsteller der Nachweis erbracht werden, dass die durch Vorhaben erzeugten Schallemissionen die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschreiten.

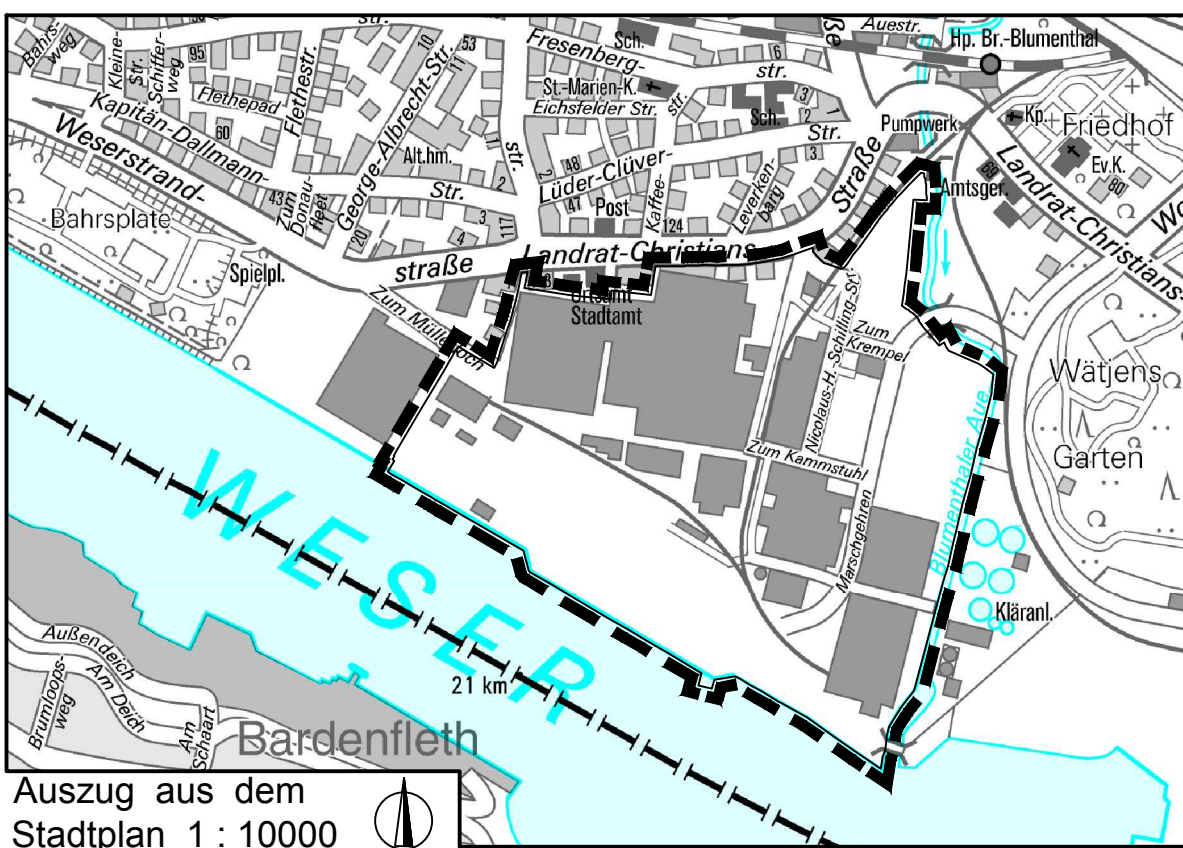
Die DIN 45691 "Geräuschkontingenterierung" und die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz) sind im Baumat Bremen-Nord einsehbar oder beim Beuth- Verlag, Berlin zu beziehen.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

BEBAUUNGSPLAN 1288

für ein Gebiet in Bremen - Blumenthal zwischen

- Landrat-Christians-Straße (rückwärtig)
- Blumenthaler Aue
- Weser
- Weserstrandstraße Nr. 17, 15 und 1



Auszug aus dem Stadtplan 1 : 10000

Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Bremische Landesbaurordnung (BremLBO)

Bauamt Bremen-Nord
Bremen, den 23.06.2014.

Siegel

Amtsleiter

...gez. Donaubauer

Dieser Plan hat in der Fassung vom 25.11.2013 im Bauamt Bremen - Nord gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 24.02.2014 bis 24.03.2014 öffentlich ausgestellt.

Bauamt Bremen Nord im Auftrag

...gez. Salomon
Vize-Hauptsekretärin

Beschlossen in der Sitzung des Senats am 15.07.2014.

Siegel

Siegel

gez. J. Lohse
Senatsrätin

gez. I.A. B. Schneider
Direktorin bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 07.10.2014, Seite 1344/1345

Bearbeitet: Höcker
Gezeichnet: Haake

02.05.2013 - 10:00 + 4 Abs. 2 (überf.)
25.11.2013 - 10:00 + 9
27.05.2014 (A. n. a.)

Bebauungsplan 1288

Verfahren: Böger